

Bundesamt für Bildung und Technologie (BBT)
Frau Simone Hofer
Ressort Grundsatzfragen und Verfahren
Effingerstrasse 27
3003 Bern

Sursee, den 29. Februar 2008

Anhörung zur Teilrevision der „Verordnung des EVD über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels“ des EVD Stellungnahme von physioswiss

Sehr geehrte Frau Hofer

Anfang Januar 2008 haben Sie uns im Auftrag des BBT den Verordnungsentwurf des EVD über den nachträglichen Erwerb eines Fachhochschultitels zur Anhörung und zur Stellungnahme unterbreitet. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit uns dazu vernehmlassen zu können und möchten Ihnen unsere Position dazu bekannt geben.

Legitimation:

physioswiss vertritt als Berufsverband über 7500 selbständig tätige und angestellte Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten in der Schweiz. Auch mehr als 100 Cheftherapeuten und Cheftherapeutinnen sind Mitglied von physioswiss. Mit über 300 Studierenden pro Jahrgang stellt die Physiotherapie aktuell die grösste Berufsgruppe mit Grundbildung, die ausschliesslich auf Fachhochschulstufe angesiedelt ist.

Position von physioswiss

Grundsätzliche Bemerkungen:

- physioswiss begrüsst es, dass der Erwerb des nachträglichen Fachhochschultitels (NTE) durch die Verordnung ermöglicht wird. Der NTE ist zwingende Voraussetzung für die Mobilität und den Anschluss an Weiterbildungen im europäischen Raum. Die meisten europäischen Länder sowie Übersee vergeben bereits heute in der Physiotherapie den bachelor of science.
- Der NTE ist zwingend für eine Zulassung an Weiterbildungen der Fachhochschulen. Damit unsere Berufsgruppe im eigenen Land eine reelle Chance für eine effiziente Laufbahnplanung erhält, soll den berufstätigen Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten der NTE breit ermöglicht werden.

physioswiss – Schweizer Physiotherapie Verband

Stellungnahme von physioswiss zur Teilrevision der Verordnung des EVD über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels

Korrekturvorschläge für die Verordnung:

Zu den einzelnen Artikel des Verordnungsentwurfes:

Art. 1 Abs. 3 lit. c: ...oder ~~eine~~ andere gleichwertige Weiterbildungen

*Art. 3 Abs. 2: ...müssen **die Nachdiplomkurse** auf Hochschulstufe oder ~~die andere gleichwertige Weiterbildungen~~ mindestens...*

Art. 4 Abs. 2 lit. b: oder ~~die andere gleichwertige Weiterbildungen~~.

Damit die Kohärenz der Formulierungen sowohl in der Verordnung als auch im erläuternden Bericht (Titel Artikel 3, Artikel 4.3 und Punkt 2 des erläuternden Berichtes) gewährleistet ist, bitten wir Sie die oben erwähnten Artikel anzupassen.

Wie im erläuternden Bericht beschrieben, haben die Berufe im Gesundheitswesen eine lange Tradition von berufsvertiefenden und beruferweiternden Weiterbildungen, die durchaus die von Ihnen verlangten Qualitätskriterien erfüllen. Sie unterscheiden sich in Form und Umfang und werden heute von Berufsverbänden und Weiterbildungsinstitutionen angeboten. Um dieser Tradition Rechnung zu tragen, möchten wir, dass diese Weiterbildungen anerkannt werden können.

Die Berufsverbände physioswiss, EVS, SHV, SVD sind bereit, in einer konstruktiven Zusammenarbeit mit dem BBT die Anerkennungskriterien für die Weiterbildungen zu definieren und festzulegen. Durch eine solche Zusammenarbeit kann das BBT gezielt auf das Expertenwissen der einzelnen Berufsgruppen im Gesundheitswesen zurückgreifen. Dies nicht nur vorbereitend, sondern auch während des Umsetzungsprozesses des NTE.

Art. 3 Abs. 2 : Erweitertes Verständnis des Weiterbildungsbegriffes im Fachbereich Gesundheit:

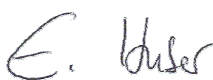
Die Äusserung, dass „auch Nachdiplomkurse in einem interprofessionellen oder interdisziplinären Umfeld mit Bezug zu einer beruflichen Tätigkeit möglich“ sind, deutet für uns darauf hin, dass der Weiterbildungsbegriff erweitert verstanden wird. Aufgrund dieser Beschreibung fallen darunter jene Nachdiplomkurse bzw. Weiterbildungen, in denen Berufspersonen im Gesundheitswesen erweitertes Wissen und erweiterte Kompetenzen erwerben, die notwendig sind für die eigene berufliche Tätigkeit im Fachgebiet.

Da bei physioswiss über 4500 Berufstätige als Selbständigerwerbende arbeiten, ist dieses erweiterte Verständnis des Weiterbildungsbegriffes im Fachbereich Gesundheit wesentlich.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

physioswiss



Omega Huber
Präsidentin



Annick Kundert
Vizepräsidentin Bildung